

der Urkundenbestände den unterschiedlichen Interessen der Nutzer (Volltext/-regist im wissenschaftlichen Bereich – Kurzregist für Orts- und Heimatgeschichte) angepaßt werden könne.
E.-D. H.

Alain J. STOCLET, *Immunes ab omni teloneo. Étude de diplomatie, de philologie et d'histoire sur l'exemption de tonlieux au haut Moyen Age et spécialement sur la Praeceptio de navibus* (Institut Historique Belge de Rome. Bibliothèque 45) Bruxelles u. a. 1999, Institut Historique Belge de Rome, 576 S., 7 Karten, ISBN 90-74461-36-0, EUR 52,05. – Aus Vorstudien zu einer Arbeit über die frühma. Flußschiffahrt in Gallien erwuchs ein grundgelehrtes Werk zu den Zollbefreiungen mit einer umfangreichen Materialsammlung. Der erste Teil bietet eine historisch-diplomatische Untersuchung der fränkischen und, zum Vergleich herangezogen, der angelsächsischen und byzantinischen Überlieferung. Für die fränkischen Verhältnisse stützt sich der Vf. auf annähernd 130 Texte und unterscheidet 1. die allgemeine Zollbefreiung, 2. die spezielle Befreiung, ihrerseits differenziert nach a) der Anzahl oder dem Typ der Schiffe oder Fahrzeuge und b) der geographischen Beschränkung. Am Streit um den Jahrmarkt von Saint-Denis erklärt der Vf. die Verquickung von Immunität und Zollbefreiung und für Corbie den engen Zusammenhang zwischen der speziellen Befreiung und der tractoria, deren antike Tradition bis in die erste Hälfte des 8. Jh. lebendig geblieben ist. Obwohl die speziellen Zollbefreiungen erst seit 800 sprunghaft zunehmen, rechnet der Vf. unter Berücksichtigung der Deperdita insbesondere für Saint-Calais, Saint-Germain-d'Auxerre, Saint-Martin von Tours mit ähnlichen Privilegien schon in der Merowingerzeit. Die angelsächsische Tradition (S. 87–92) geht nach St. nicht auf fränkische Vorbilder zurück, sondern auf die Vermittlung durch Gregor den Großen (gegen Scharer, Kelly). Ziel der diplomatischen Untersuchung ist es, wie im Anhang durchgeführt, durch Klassifizierung der überlieferten Urkunden ein Stemma der Praeceptio de navibus aufzustellen. Deutlich lassen sich eine lange Version und drei kurze Versionen (A, B, B') unterscheiden. Der 2. Teil bietet keine systematische Auswertung, sondern Einzelerörterungen, häufig philologischer Natur. Unklar bleibt die praktische Handhabung der Zollbefreiung, konkret die Kontrolle durch die Zöllner. Eindeutig sind dagegen die häufig ausgesprochenen räumlichen Beschränkungen der Zollbefreiungen. Sie sind von den politischen Grenzen, den Flußnetzen und den durch Nennung von Orten umschriebenen Grenzzollbezirken abhängig. Zeitlich meist unbeschränkt gültig, wird in der Regel die Zahl der Schiffe/Fahrzeuge je nach Anzahl der mit den necessaria zu versorgenden Klosterleute festgesetzt, und zwar auf 1 bis 6 bzw. ausnahmsweise 12. Das Nebeneinander von allgemeinen und speziellen Zollbefreiungen für ein- und dieselbe Institution erklärt der Vf. in der Weise, daß die spezielle, die bezifferte Befreiung ein Gegenstück zur verlorenen tractoria war, welche Anrecht auf „staatliche“ Transportdienste gab. Hier, wie an vielen anderen Stellen, wo zum Beispiel von den vectigalia, dem Regalcharakter des Zolls oder dem römischen Salzmonopol gesprochen wird, taucht das Problem der Kontinuität bzw. Diskontinuität mit den römischen Einrichtungen auf. Entsprechend der Konzeption seines Buches als Vorstudien, vermeidet der Vf.